

Spanien. Kgl. Verordnung vom 26. Juli 1929, deren § 6 kinematographische Werke behandelt.

Syrien und Libanon. Verordnung vom 7. Dezember 1933 betreffend die Gebühren und Abgaben des Amtes für Urheberrecht.

Tunis. Keine Veränderung.

Tschechoslowakei. Keine Veränderung.

Ungarn. Keine Veränderung.

Vatikanstadt. Keine Veränderung.

Venezuela. Keine Veränderung.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Keine Veränderung.

II. Teil.

Liste der Verbandsländer der Berner Übereinkunft.

Der Berner Übereinkunft gehören gegenwärtig vierzig Länder an:

Australischer Bund	Liechtenstein
Belgien	Luxemburg
Brazilien	Marokko (französische Zone)
Bulgarien	Monaco
Dänemark mit Färöer	Neuseeland
Danzig	Niederlande, Niederländisch-Indien, Curaçao u. Surinam
Deutsches Reich	Norwegen
Estland	Osterreich
Finnland	Polen
Frankreich mit Algier und Kolonien	Portugal mit Kolonien
Griechenland	Rumänien
Großbritannien mit allen britischen Kolonien und ausländischen Besitzungen, gewisse Protektorate, Palästina (Mandatsland)	Schweden
Haiti	Schweiz
Japan	Siam
Indien, Britisch-	Spanien mit Kolonien
Friischer Freistaat	Südafrikanische Union und Mandatsland Südwestafrika
Italien.	Syrien und Libanon
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Tunis
	Ungarn
	Vatikanstadt

Von diesen Ländern haben dreizehn die Bestimmungen der Romkonferenz mit Wirkung vom 1. August 1931 an, das Datum, an dem sie in Kraft getreten sind, ratifiziert, und zwar:

Bulgarien	Kanada
Danzig	Niederlande
Finnland	Norwegen
Großbritannien	Schweden
Japan	Schweiz
Indien, Britisch-	Ungarn
Italien	

Seitdem haben folgende Länder ihren Beitritt zu den Bestimmungen der Rom-Konferenz erklärt:

Australien	Luxemburg
Belgien	Marokko (französische Zone)
Brazilien	Monaco
Dänemark	Polen
Deutsches Reich	Spanien
Frankreich	Südafrikanische Union (ohne Südwestafrika)
Griechenland	Syrien und Libanon
Friischer Freistaat	Tunis
Jugoslawien	Vatikanstadt
Liechtenstein	

Die Bestimmungen der Rom-Konferenz sind noch nicht anwendbar für folgende Länder:

Estland	Rumänien*)
Haiti	Siam
Neuseeland	Südwestafrika
Osterreich*)	Tschechoslowakei
Portugal und Kolonien	

*) Beitritt inzwischen erklärt. S. Börsenblatt Nr. 171.

Für die Länder, die sich den Bestimmungen der Rom-Konferenz angeschlossen haben, ist die Lage folgende:

Von den dreizehn Ländern, die die Bestimmungen der Rom-Konferenz ratifiziert haben, hat nur Japan seine Vorbehalte betreffs Übersetzungsrechte aufrechterhalten.

Von den neunzehn Ländern, die die Bestimmungen der Rom-Konferenz unterzeichnet haben, haben Australien, Dänemark und die Südafrikanische Union ihre Vorbehalte nicht aufrechterhalten.

Andererseits haben Frankreich, Griechenland, Friischer Freistaat, Jugoslawien und Tunis ganz oder zum Teil ihre Vorbehalte aufrechterhalten.

Zu bemerken ist, daß die Aufgabe von Vorbehalten derjenigen Länder, die sich unter die Bestimmungen der Rom-Konferenz gestellt haben, nur in Wirksamkeit tritt gegenüber den Ländern, die diese Bestimmungen unterzeichnet haben. Die Vorbehalte bleiben gültig gegenüber den Ländern, die unter dem Berliner Abkommen stehen.

III. Teil.

Sonderverträge und Abkommen zwischen verschiedenen Staaten.

Argentinien — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 23. August 1934 betreffend Anwendung des Gesetzes vom 4. März 1919 auf die Bürger der Republik von Argentinien hinsichtlich des Teiles, der sich auf die Kontrolle der mechanischen Musikinstrumente bezieht.

Chile — Frankreich. Vereinbarung vom 16. Januar 1936 (§ 4). Die französischen Werke können, um den Urheberrechtsschutz in Chile zu genießen, auf der chilenischen Gesandtschaft in Paris niedergelegt werden und brauchen keine Eintragsnummer zu führen. Es genügt eine Erwähnung des Rechtsvorbehalts. Diese Vereinbarung tritt in Kraft nach Abstimmung im Kongreß von Chile, wobei die Landesgesetze entsprechend geändert werden.

Costa-Rica siehe Deutsches Reich.

Dänemark — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Eine Verordnung vom 12. September 1933 erklärt, daß die Bestimmungen des dänischen Gesetzes vom 26. April 1933 über das Urheberrecht Anwendung finden sollen auf literarische und künstlerische Werke, die von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika stammen, soweit diese Werke dort gesetzlich geschützt sind.

Danzig — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Danziger Verordnung vom 4. Juli 1933 bestimmt, daß die Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika für ihre Werke denselben Schutz genießen sollen wie die Bürger von Danzig. — Veröffentlichung vom 4. Mai 1934 über das Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Juli 1933.

Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 7. April 1934 über die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1909 — eingeschlossen diejenigen über die Kontrolle der mechanischen Musik-Instrumente — auf die Bürger der Freien Stadt Danzig.

Deutsches Reich — Costa-Rica. Vertrag vom 21. Oktober 1932, in Kraft seit 7. November 1933.

Dieser Vertrag stellt in Costa-Rica die deutschen Autoren den einheimischen gleich, ebenso wie in Deutschland die Autoren Costa-Ricas den gleichen Schutz wie die deutschen Autoren genießen. Der Schutz ist an keine Formalitäten gebunden, besonders sind die deutschen Autoren nicht verpflichtet zur Hinterlegung oder Eintragung ihrer Werke in Costa-Rica.

Frankreich siehe Chile.

Palästina siehe Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Vereinigte Staaten von Nordamerika — Palästina. Verordnung von Palästina vom 8. August 1933, worin erklärt wird, daß in Palästina, mit Ausnahme von Transjordan, die Verordnung vom 3. Februar 1915 betreffend Anwendung des Gesetzes von 1911 über das Urheberrecht auf amerikanische Bürger anwendbar ist.

Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 29. September 1933 betreffend Anwendung des Gesetzes vom 4. März 1909 einschließlich der Bestimmung über die Kontrolle der mechanischen Musikinstrumente auf die Bürger von Palästina mit Ausnahme von Transjordan.

